



FFG

FFG ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT mbH

# Kosten & Finanzierung

Förderbar sind ausschließlich projektnotwendige Kosten. Dem Vorhaben zurechenbare Kosten sind alle Ausgaben bzw. Aufwendungen, die

- **direkt,**
- **tatsächlich** und
- **zusätzlich** (zum herkömmlichen Betriebsaufwand)
- **für die Dauer der geförderten Tätigkeit**

nachweislich entstanden sind.

Regelungen zur Kostenanerkennung laut **Kostenleitfaden 2.0**  
– [www.ffg.at/recht-finanzen](http://www.ffg.at/recht-finanzen)

## **Gemeinkostenzuschlag:**

- Aufschlag von pauschal 25% auf folgende Kostenkategorien:
  - Personalkosten
  - Kosten für Anlagennutzung
  - Sach- und Materialkosten
  - Reisekosten
- Kein Aufschlag auf Drittkosten
- Durch den GKZ abgedeckt und daher nicht als Einzelkosten förderbar sind u.a.:
  - Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung,
  - Arbeitsplatzausstattung
  - EDV-Aufwand

## **Personalkosten:**

- angestellte ProjektmitarbeiterInnen
- freie DienstnehmerInnen
- Personen im öffentlichen Dienst
- mitarbeitende GesellschafterInnen

## **Stundensätze**

- Berechnungsbasis: Jahresbruttogehalt letztes Geschäftsjahr
- Sonstige Zahlungen nur wenn gesetzlich, kollektivvertraglich, in Betriebsvereinbarung oder Dienstvertrag rechtsverbindlich geregelt
- **Keine Höchstsätze**

- Jahresstundenteiler bei Vollzeitbeschäftigung: 1.720h
- Forschungseinrichtungen gemäß EU-Definition: 1.290h
- auch Anwesenheitszeiten möglich
- bei Teilzeitbeschäftigung aliquote Reduktion
- Jahresstundenteiler = max. abrechenbare Projektstunden/Jahr

Stundensatz von mitarbeitenden GesellschafterInnen (>25 %)

– ohne Gehaltsnachweis:

€ 35/h (max. € 60.200,--/p.a.) -

Zeitaufzeichnungen von ProjektmitarbeiterInnen

- stundenweise auf Tagesbasis
- aussagekräftige Tätigkeitsbeschreibungen

Jahresstundenteiler bei Vollzeitbeschäftigung :  
1.720h

- bei Teilzeitbeschäftigung aliquote Reduktion

Beispiel:

Vollbeschäftigung lt. KV 38,5 Std., Teilzeit 25 Std.

$$\frac{1720 * 25}{38,5} = 1.117$$

## **F&E-Infrastruktur Nutzung**

anteilmäßig, für die Forschungstätigkeit notwendige Nutzung

- auf Basis Nutzungsdauer lt. Anlagenverzeichnis oder mittels Berechnung von Maschinenstundensätzen
- Zusammenfassung **größerer Laboreinheiten** möglich

## **Sach- und Materialkosten**

- Verbrauchsmaterial
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- Lizenzkosten (anteilig)

## Drittkosten

- Auftragsforschung
- technisches/wissenschaftliches Know-how
- technische/wissenschaftliche Beratung
- konzerninterne Verrechnung

## Hinweis:

- Die Anerkenbarkeit von Drittkosten kann in den jeweiligen Leitfäden eingeschränkt sein.
- Verrechnungen zwischen ProjektpartnerInnen sind grundsätzlich nicht anerkenbar.
  
- zu beachten: **keine** Gemeinkosten → Abgrenzung zu Sach- und Materialkosten



## Reisekosten

- entsprechend den geltenden Bestimmungen (KV, BV)
- Bei den Reisekosten muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden.
- Es können nur Kosten von Personen die am Projekt mitarbeiten abgerechnet werden.

## **Nicht förderbare Kosten sind u.a.:**

- ohne unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben
- außerhalb des Förderzeitraumes angefallen
- aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen ausgenommen
- bereits im Rahmen eines anderen Vorhaben gefördert
- Finanzierungskosten (u.a.: Skonti, Zinsen bei Leasing, Bankspesen...)
- Erwerb von Liegenschaften und unbewegliches Vermögen
- Bewirtung
- Umsatzsteuer (bei Vorsteuerabzugberechtigung)

- Richtlinien
- Programmleitfaden
- Kostenleitfaden Version 2.0
- Antragsformulare (teilweise eCall):
  - Kostenplan (im eCall)
  - Projektbeschreibung (detaillierte Erläuterungen zu Kostenzusammensetzung und -verteilung – Word-file)



**FORSCHUNG WIRKT.**  
[www.ffg.at](http://www.ffg.at)

[www.ffg.at/recht-finanzen](http://www.ffg.at/recht-finanzen)  
[kostenleitfaden@ffg.at](mailto:kostenleitfaden@ffg.at)